

---

## Lösung: Rot

### A. Zulässigkeit der Revision:

#### I. Statthaftigkeit

Gem. § 335 i.V.m § 312 StPO ist die Revision als Sprungrevision gegen Urteil des Schöffengerichts Hamburg-Altona statthaft.

#### II. Revisionsberechtigung

Die Berechtigung folgt für den Angeklagten aus § 296 Abs. 1 StPO und für den Verteidiger aus § 297 StPO.

#### III. Beschwer

Der Angeklagte ist durch den Tenor des Urteils beschwert, da er verurteilt wurde.

#### IV. Ordnungsgemäße Einlegung der Revision

Die Frist bestimmt sich nach § 341 Abs. 2 StPO, da der Angeklagte bei Verkündung ausweislich des Protokolls nicht anwesend war (die allgemeine Prozessvollmacht ermächtigt den Verteidiger nicht zur Vertretung gem. § 234 StPO).

Das Urteil wurde am 20.09.2014 zugestellt. Die Frist lief damit am 29.09.2014 ab (vgl. § 43 Abs. 2 StPO). Die Revision ging zwar am 27.09.2014 beim OLG ein, hätte gem. § 341 Abs. 1 StPO aber beim AG Hamburg-Altona eingelegt werden müssen. Die Revision wird nicht innerhalb von zwei Tagen, zumal es sich um ein Wochenende handelt, an das AG Hamburg-Altona weitergeleitet worden sein.

Die Frist wurde daher nicht eingehalten. In Betracht kommt allerdings eine Fristverlängerung durch die (zweite) Zustellung an den Verteidiger am 27.9.2014. Trotz gemäß § 145 a Abs. 3 StPO unerwünschter Doppelzustellung führt dies gem. § 37 Abs. 2 StPO zu einer Verlängerung der Einlegungsfrist, wenn die Zustellung zu einem Zeitpunkt bewirkt wird, in dem die Rechtsmittelfrist der ersten Zustellung noch nicht abgelaufen war. Die Einlegungsfrist endet daher am Montag, dem 6.10.2014.

#### V. Ordnungsgemäße Revisionsbegründung

Diese muss gemäß § 345 Abs. 1 S. 1 StPO innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einlegungsfrist, also bis zum 06.11.2014 erfolgen.

### B. Begründetheit der Revision:

#### I. Verfahrensvoraussetzungen:

Die Verfahrensvoraussetzungen liegen vor.

#### II. Verfahrensrügen

##### 1. Absolute Revisionsgründe, § 338 StPO

###### a) § 338 Nr. 5 StPO

Ausweislich des Protokolls war der Angeklagte am 2. Verhandlungstag abwesend. Seine Anwesenheit ist jedoch gem. § 230 StPO geboten. Die Ausnahme des § 231 Abs. 2 StPO greift nicht: Diese setzt eigenmächtiges (d.h. insbesondere wissentliches) Entfernen voraus. Hier hat der Angeklagte verschlafen; es liegt nur ein fahrlässiges Ausbleiben vor.

###### b) § 338 Nr. 6 StPO

Ausweislich des Protokolls war für 15 Minuten die Öffentlichkeit (§ 169 GVG) nicht gewahrt. Dies ist jedoch unbeachtlich, da nicht vom Gericht verschuldet.

##### 2. Relative Revisionsgründe, § 337 StPO

###### a) § 243 Abs. 5 S. 1 StPO

Die ergänzenden Angaben zum Einkommen des Angeklagten gehen über die nach § 243 Abs. 2 S. 1 StPO erforderlichen Angaben hinaus und betreffen bereits die Sache, ohne dass er zuvor nach § 243 Abs. 5 S. 1 StPO belehrt wurde.

---

Das Urteil beruht aber nicht auf diesem Verstoß, da der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

**b) § 136 Abs. 1 StPO (Verwertung der Angaben des Zeugen Lautenschläger)**

Ein Verstoß gegen § 136 Abs. 1 StPO iVm. § 163 a Abs. 4 S. 2 StPO bei der polizeilichen Vernehmung liegt nicht vor: Das damalige Verfahren richtete sich gegen den jetzigen Zeugen Scholz. Der heutige Angeklagte war allerdings damals lediglich Zeuge.

**c) § 55 Abs. 2 StPO (Verwertung der Angaben des Zeugen Lautenschläger)**

Ein Verstoß gegen § 55 Abs. 2 StPO bei polizeilicher Vernehmung ist ebenfalls nicht ersichtlich. Es gab für den vernehmenden Polizeibeamten keine Anhaltspunkte für eine Straftat des Angeklagten.

**d) § 59 StPO (Keine Entscheidung über Vereidigung des Zeugen Ozgün)**

Es ist zwar innerhalb der Rechtsprechung streitig, ob das Absehen von einer Vereidigung ausdrücklich erfolgen muss und deshalb protokollpflichtig ist. Der Wortlaut des § 59 S. 1 StPO spricht allerdings dafür eine Entscheidung über die Vereidigung nicht zutreffen (... nur... vereidigt...).

**e) § 265 StPO**

Angeklagt ist eine versuchte räuberische Erpressung, verurteilt wurde wegen Vollendung. Ausweislich der negativen Beweiskraft des Protokolls erfolgte kein Hinweis nach § 265 StPO. Das Urteil beruht auch auf diesem Verstoß, denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Angeklagte bei Erteilung des Hinweises anders verteidigt hätte. Einer Rüge über den § 238 Abs. 2 StPO bedarf es nicht, da der Vorsitzende lediglich eine Maßnahme unterlassen hat.

## II. Sachrüge

### 1. Darstellungs- und Subsumtionsrüge

**a) §§ 253, 255 StGB**

Die Feststellungen tragen eine Verurteilung wegen vollendeter, räuberischer Erpressung schon deshalb nicht, weil es an der Kausalität der Nötigung für die Herausgabe des Geldes fehlt.

**b) §§ 253, 255, 22, 23 StGB**

Auch eine versuchte räuberische Erpressung ist nicht gegeben. Für den Versuch wird die Feststellung der subjektiven Seite zwar bei der rechtlichen Würdigung nachgeholt. Allerdings ist die Beweisführung insofern lückenhaft. Aus der Beweiswürdigung ergeben sich nur Beweismittel zur objektiven Tatseite. Die diesbezüglichen Feststellungen („Anspruch auf Schmerzensgeld“) legen aber eine Begründung des Vorsatzes der Rechtswidrigkeit der Bereicherung nahe.

**c) §§ 240 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB**

Gegeben ist insoweit allerdings eine versuchte Nötigung.

**d) § 113 StGB**

Hier fehlt jeder Hinweis auf die subjektive Seite in den Feststellungen (Lückenhaftigkeit). Das objektive Geschehen legt einen derartigen Rückschluss nicht ohne weiteres nahe. In dem turbulenten Geschehen ist es nicht selbstverständlich, dass der Angeklagte mitbekommen hat, dass es sich um Polizeibeamte handelte.

**e) § 315 b Abs. 1 Nr. 3 StGB**

Auch hier fehlen nähere Feststellungen und eine Beweiswürdigung zur subjektiven Seite. Die Behauptung des gezielten Zufahrens ergibt sich nicht ohne Weiteres aus den objektiven Feststellungen.

---

## 2. Rechtsfolgenentscheidung (Strafzumessung)

Es fehlt eine Begründung für die fehlende Strafaussetzung zur Bewährung. Angesichts der Höhe der Strafe, der Unbestraftheit des Angeklagten und der Umstände der Tat drängte sich eine Auseinandersetzung mit § 56 Abs. 2 StGB auf. Die gebotene Ermessensentscheidung ist nicht erkennbar.

Es bietet daher sich im Ergebnis der folgende **Antrag nach §§ 353 Abs. 1, 2, 354 Abs. 2 StPO** an:

Es wird beantragt, das Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Altona (Az:....) vom 21.08.2014 mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Hamburg-Altona zurückzuweisen.